

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch

die Kreisverwaltung Birkenfeld,

und diese vertreten durch Herrn Landrat Dr. Matthias Schneider

und

der Verbandsgemeinde Birkenfeld (teilnehmende Kommune),

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Bernhard Alscher.

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 Teilnahme am KEF-RP

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf **5.205.719 Euro**. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile **4.073.996 Euro**, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf **271.600 Euro**.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens **90.533 Euro** (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 **Konsolidierungsmaßnahmen**

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage ab dem Haushaltsjahr 2012 von 47 v. Hd. auf 48 v. Hd.

Dies macht –bezogen auf das Jahr 2012- eine Mehreinnahme in Höhe von 141.659 € aus (s. anliegende Vergleichsberechnung der Verbandsgemeindeumlage).

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4 **Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages**

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden

Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

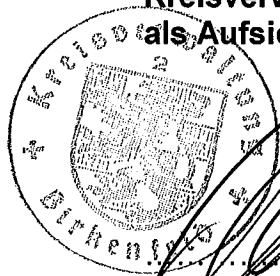
§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

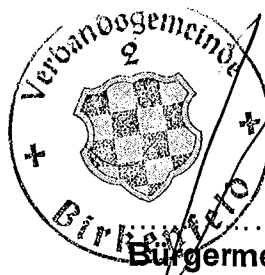
Dieser Konsolidierungsvertrag tritt rückwirkend am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Birkenfeld, *16/07/2012*
Kreisverwaltung Birkenfeld
als Aufsichtsbehörde



[Signature]
Landrat

Birkenfeld, den
Verbandsgemeinde Birkenfeld



[Signature]
Bürgermeister

Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz

Laufzeit 15 Jahre mit der Möglichkeit, beim 1.1.2013 nur 14 Jahre oder bei einem Beitritt zum 1.1.2014 nur 13 Jahre der Laufzeit in Anspruch zu nehmen.	Beitritt zum 1.1.2013 mit Nachholung der Beträge aus 2012 und 2013	Beitritt zum 1.1.2014 mit Nachholung der Beträge aus 2012 und 2013
---	--	--

1. Ermittlung der Gesamt- und der Jahresleistung

Dem KEF-RP fließen 15 Jahre lang jährlich 85 Mio. € jeweils vom Land, aus dem kommunalen Finanzausgleich und von den KEF-Teilnehmern zu. Pro Jahr ergeben sich 255 Mio. €; über 15 Jahre ergeben sich 3.825.000.000 Euro.

Bezogen auf den Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009 in Höhe von landesweit 4.887.662.084 Euro ergibt sich für die Summe der Teilnahmebeträge folgender Anteil (in v. H.):

3.825.000.000 / 4.887.662.084 x 100 =	78,26	78,26	78,26
Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009		5.205.719	5.205.719
Gesamtleistung (= 78,26 v. H. des Standes zum 31.12.2009)	4.073.996	4.073.996	4.073.996
Jahresleistung (1/15 der Gesamtleistung)	271.600	291.000	313.384
- 1/3 vom Land	90.533	97.000	104.461
- 1/3 aus dem kommunalen Finanzausgleich	90.533	97.000	104.461
- 1/3 Konsolidierungsbeitrag des Teilnehmers	90.533	97.000	104.461
2. Mindest-Nettotilgung			
Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Tilgungsanteil beträgt 76,46 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung und im Interesse des Schuldenabbaus auf 80 v. H. vom Teilnahmebetrag aufgerundet.	3.259.197	3.259.197	3.259.197
3. Zinsbetrag			
Jährlicher Mindest-Tilgungsbetrag (netto)	217.280	232.800	250.707
Aus der jährlichen Annuität von 255.000.000 Euro ergibt sich bei einer Laufzeit von 15 Jahren und einem Zinssatz von 3 v. H. eine durchschnittliche Aufteilung in Zins und Tilgung. Der durchschnittliche Zinsanteil beträgt 23,54 v. H. und wird aus Gründen der Vereinfachung und zugunsten des Schuldenabbaus auf 20 v. H. vom Teilnahmebetrag abgerundet.	814.799	814.799	814.799
Jährlicher Zinsbetrag	54.320	58.200	62.677
4. Zusammenfassung			
Stand der Kredite zur Liquiditätssicherung (bei Ortsgemeinden: Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde) zum 31.12.2009	5.205.719	5.205.719	5.205.719
Tilgungsbetrag über 15 Jahre	3.259.197	3.259.197	3.259.197
nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.	62,61	62,61	62,61
rechnerische Restschuld am 31.12.2026	1.946.522	1.946.522	1.946.522
verminderter Tilgungsbetrag über 14 Jahre	3.041.917		
nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.	58,43		
erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026	2.163.802		
verminderter Tilgungsbetrag über 13 Jahre	2.824.637		
nachrichtlich: Tilgungsanteil in v. H.	54,26		
erhöhte rechnerische Restschuld am 31.12.2026	2.381.082		

Ermittlung Liquiditätskredit für Kernhaushalt Verbandsgemeinde;

Vergleichsberechnung VG-Bilanz - Tagesabschluss

E-Mail am 18.10.2011

Hallo Herr Schöpfer,

ich habe hier auch nochmal auf Basis Datenbank Birkenfeld nachgerechnet und abgeglichen und Cent-genau den Gemeindesaldo der VG aus dem aktuellen Tagesabschluss nachrechnen können aus der Bilanz, und zwar:

Kassenbestand (Aktiva 2.4)
+ Forderungen gegen andere Mandanten
./. Verbindlichkeiten gegen andere Mandanten ./. Kassenkredite ./. Fremde
Kassen (lt. Gemeindeabschluss Mdt. 99 = Konto 379100) ./. AH-Mandant (lt.
Gemeindeabschluss Mt. 999)

Mit freundlichen Grüßen

OSK Support - Alois Guckenbiehl

--

OrgaSoft Kommunal GmbH - Am Felsbrunnen 9 - 66119 Saarbrücken - HRB 16596 - AG
Saarbrücken

Geschäftsführung: Rolf Ballschmiede, JUDr. Stefan Meiborg -
Aufsichtsratsvorsitz: Bürgermeister Wolfgang Quante

Für VG Bestand zum 31.12.2009

Bilanz	
+ Pos. 2.4	2.685.532,46 €
+ Pos. 2.2.6	6.927.699,01 €
+ Pos. 2.2.5 ohne Sammelkonten	742.881,67 €
./. Pos. 4.9 ohne Sammelkonten	1.695.454,02 €
./. Pos. 4.10 ohne Sammelkonten	3.231.093,42 €
./. Pos. 4.2.2.	11.000.000,00 €
./. Pos. 4.11 Konto 379100	127.122,89 €
./. Mandant 999	0,00 €

Summe = Bestand Mandant VG **-5.697.557,19 €**
im Gemeindeabschluss 2009 lt.
Tagesabschluss letzter abgeschlossener
Buchungstag

Verbandsgemeinde	
Liquiditätskredit (Stand: 31.12.2009) Konto 374310	5.697.557,19 €
+ Einzahlungen aus Investitionen (Finanzrechnung Ziffer 35)	255.402,47 €
- Auszahlungen aus Investitionen (Finanzrechnung Ziffer 42)	1.261.507,69 €
+ Einzahlungen aus Krediten (Finanzrechnung Ziffer 45)	514.267,43 €
Summe nach Investitionen:	5.205.719,40 €
KEF-RP maßgeblicher Liquiditäts- bestand	5.205.719,40 €